



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplanes RÖ 07/05 "In der Roos"

Planstand:
10.11.2017

Stadtplanungsamt

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und -regelungen nach § 44 ff BNatSchG	3
1.2. Untersuchungsgegenstand	4
2. Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3. Beschreibung möglicher artenschutzrelevanter Eingriffswirkungen	5
4. Untersuchungsumfang und -tiefe	5
5. Konfliktanalyse	6
5.1. Ergebnisse der Bestandserfassung der Vögel	6
5.2. Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände in Bezug auf Vögel	6
5.3. Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	7
5.4. Artspezifische Prüfung für Vogelarten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand.....	8
5.4.1 Gastvögel mit ungünstigem Erhaltungszustand	9
5.4.2 Brutvögel mit ungünstigem Erhaltungszustand/Turmfalke	10
5.5. Ergebnisse der Bestandserfassung der Fledermäuse.....	15
5.6. Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse.....	15
5.7. Artbezogene Betrachtung des Konfliktpotentials bei Fledermäusen	16
5.8. Bestimmungen des § 19 BNatSchG	24
6. Zusammenfassung	25

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und -regelungen nach § 44 ff BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG steht die sogenannte **Legalausnahme** für genehmigte Eingriffe oder Bauvorhaben. Bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL, bei in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten und bei europäischen Vogelarten liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (sog. CEF-Maßnahmen). Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die oben genannten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote überhaupt nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen** auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können. Zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands der beeinträchtigten Population können entsprechende Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) festgelegt werden.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 67 Abs. 1 BNatSchG betrifft nur Vorhaben, die nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetz, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, nach dem **Umweltschadengesetz** die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu treffen hat. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Allerdings liegt eine Schädigung nicht vor, wenn

es sich um zuvor ermittelte nachteilige Auswirkungen handelt, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

1.2. Untersuchungsgegenstand

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der vorliegenden Planung – der Bebauungsplan Rö 07/05 „In der Roos“ – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem im September 2009 vom Hessischen Umweltministerium herausgegebenen „Leifaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

Grundlage ist die Erfassung der Tier- und Pflanzenarten im Jahr 2013 und die Nacherfassung des Bläulings und des Lebensraumtyps im Jahr 2014, die vom Büro REGIOPLAN, Bad Nauheim, im Auftrag der Stadt Gießen durchgeführt wurden.

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) Tier- und Pflanzenarten,

- die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden,
- die europäischen Vogelarten
- sowie Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als besonders geschützt aufgeführt sind.

Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008),
- in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder
- in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als streng geschützt aufgeführt sind.

Somit müssen alle **europäischen Vogelarten** betrachtet werden.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Die **Verordnung (EG) Nr. 338/97** dient zwar hauptsächlich dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Allerdings enthält Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Darüber hinaus führt die **Bundesartenschutzverordnung** u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die vorliegende Untersuchung Büro REGIOPLAN umfasst die wichtigen Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie die im Plangebiet vorkommenden Ameisenbläulinge. Weitere artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

2. Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Für ein im Zentrum des Dorfes Rödgen gelegenes, derzeit noch unbebautes Gebiet soll eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern planungsrechtlich vorbereitet werden. Das Plangebiet ist von Wohn-, Misch- und Dorfbauung komplett umgeben. Die Erschließung soll von Westen über die Helgenstockstraße erfolgen. Fuß- und Radwege sind auch nach Norden, Osten und Süden geplant.

3. Beschreibung möglicher artenschutzrelevanten Eingriffswirkungen

Mögliche artenschutzrelevante Eingriffe ergeben sich durch den dauerhaften Verlust von Habitaten durch Überbauung und durch direkte Tötungen von Tieren beim Baubetrieb. Betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens sind aufgrund der schon vorhandenen Bebauung mit den entsprechenden anthropogen bedingten Störungen in diesem Fall nicht relevant.

4. Untersuchungsumfang und -tiefe

Dem Artenschutzbeitrag liegen zwei faunistische und floristische Gutachten des Büros REGIOPLAN aus den Jahren 2013 und 2014 zugrunde. Hierbei wurden die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse sowie der Dunkle und Helle Ameisenbläuling untersucht; außerdem fand eine Aufnahme und Bewertung des Baumbestandes und der Bläulingswiese statt.

Zur Erfassung der Vogelfauna des Gebietes fanden acht Begehungen zwischen Mitte April und Ende August statt. Diese erfolgten zu unterschiedlichen Tageszeiten, zwei auch abends, um Aufschluss zum Vorkommen von Eulen zu erhalten. Bei der Erfassung wurde das Gebiet entlang der öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze begangen. Nach der Häufigkeit der Beobachtungen in einem bestimmten Bereich und dem Verhalten (revieranzeigende Merkmale wie Reviergesang, Futtereintrag u. ä.) wurden die Beobachtungen „Brutrevieren“ zugeordnet, deren Zentren in die Ergebniskarte eingetragen wurden. Für die Erfassung einiger erwarteter Arten wurden spezielle Klangattrappen (ROCHÉ o.J.) eingesetzt (hier v. a. Spechte, Eulen).

Die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse wurden bei vier abendlichen bzw. nächtlichen Begehungen von jeweils 2-3 Personen erfasst. Hierzu wurden Ultraschalldetektoren (D200, Pettersson Elektronik AB, Schweden) verwendet, um vor Ort Nahrungsräume und Flugrouten von Fledermäusen identifizieren zu können. Um leise oder ähnliche Rufe auf Artniveau bestimmen zu können, wurden zusätzlich alle Fledermausrufe automatisch mittels Aufnahmegeräten (Song Meter SM2, Wildlife Acoustics, Inc. Concord, Massachusetts, USA) aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Rufe wurden im Anschluss mit Hilfe einer Analysesoftware (Song Scope V4, Wildlife Acoustics, Inc. Concord, Massachusetts, USA) ausgewertet. Ergänzend erfolgte die Begehung des Gebiets, um mögliche Fledermausquartiere zu identifizieren.

Die Bestandserfassung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge erfolgte vergleichbar den methodischen Vorgaben des Bundesstichprobenmonitorings für die Bläulinge. Die als Lebensraum geeignete zentrale Grünlandfläche mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) wurde bei drei Terminen während des angenommenen Flugzeiten-Maximums in Transektlinien mit Abstand von ca. 10 – 15 m vollständig abgegangen, wobei besonders auf Wiesenknopf-Blütenköpfe geachtet wurde. Festgestellte Falter wurden gezählt; allerdings sind ohne Wegfang der Falter (Keschern und Einbehalten der gefangenen Falter bis zum Ende der Begehung)

Doppelzählungen möglich. Für die für die gegebene Fragestellung hinreichende qualitative Aussage heben sich diese Fehler mit dem Fehler durch übersehende Falter annähernd aus.

5. Konfliktanalyse

5.1. Vögel

5.1.1 Ergebnisse der Bestandserfassung der Vögel

Insgesamt wurden 32 Vogelarten beobachtet, von denen 19 als Brutvogelarten eingestuft werden, einer als Brutverdacht. Die übrigen sind Nahrungsgäste im Plangebiet (Zusammenstellung in Tab. 1).

Brutvogelarten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand sind Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz und Haussperling.

5.1.2 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände in Bezug auf Vögel

Das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) betrifft die direkte Gefährdung einzelner Tiere. Gefahren für Individuen sind jedoch nur gegeben, wenn flucht- bzw. flugunfähige Vögel durch Bau- und Räumungsarbeiten betroffen sind. Somit gilt das Verbot praktisch nur für Jungvögel, da gesunde Altvögel flexibel auf Bedrohungen reagieren können. Durch die Beschränkung der Arbeiten, insbesondere die Rodung bei der Baufeldräumung, auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit lässt sich ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden. Darüber hinaus gilt die sog. Legalausnahme des § 44 Abs. 5: Handelt es sich um zulässige Vorhaben gemäß Baugesetzbuch, sind unvermeidbare Tötungen von Jungvögeln bei baulich bedingten Nestzerstörungen nicht verboten, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Auch Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) können durch Berücksichtigung der Brutzeit i.d.R. vermieden werden. Störungen sind aber erst dann erheblich, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch beeinträchtigt wird. Störungen mausernder, ziehender, rastender oder überwinternder Vögel sind ebenfalls erst dann relevant, wenn sie die sog. lokale Population der jeweiligen Art gefährden. Gerade bei rastenden und überwinternden Vögeln ist aber die Zugehörigkeit „zu einer bestimmten lokalen Population im Sinne einer Fortpflanzungsgemeinschaft nicht festzustellen“ (HMUELV 2009). Neben den ansässigen Brutvögeln im und am Eingriffsbereich können auch Gastvögel durch den Eingriff gestört werden, sofern sie beispielsweise zum Nahrungserwerb während der Jungenaufzucht eng an das betroffene Habitat gebunden sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf die Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten. In Bezug auf Vögel sind damit vorrangig die jeweils aktuell genutzten Nester geschützt; in den meisten Fällen endet der Schutz des Nestes mit dem Abschluss der Aufzucht. Regelmäßig wieder genutzte Brutplätze (z. B. Mauerseglerbrutplätze) sind aber auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Prinzipiell sollen vorrangig die Habitatbestandteile geschützt werden, die für den Erhalt der Art eine besondere Bedeutung haben. Zu berücksichtigen ist demnach, ob die Vogelart auch in ähnliche Habitate in der Nähe ausweichen kann oder ob sie eng an den Standort durch eine arttypische Ortstreue oder spezifische Lebensraumsprüche gebunden ist, die im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt werden.

Tab. 1: Artenliste der Brut- und Gastvögel im Plangebiet

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	Artenschutz		Rote Liste		Erhaltungszustand
			St.	§	D	He	He
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	b	V	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	b	V	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	b	V	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	b	V	V	3	U1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	b	V	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ng	b	V	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	b	V	-	-	FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	b	V	-	-	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	b	V	-	-	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	b	V	-	2	U2
Gimpel	<i>Phyrulla phyrulla</i>	Ng	b	V	-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	b	V	-	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	b	V	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ng	s	V	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	b	V	-	-	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	b	V	V	V	U1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	b	V	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Ng	b	V	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	b	V	-	-	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Ng	b	V	V	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	b	V	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	Ng	b	V	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	b	V	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	b	V	-	-	FV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ng	s	A	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	b	V	-	-	FV
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Ng	-	-	-	-	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	s	A	-	-	FV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Ng	b	V	-	-	U1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Ng	s	A	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	b	V	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	b	V	-	-	FV

Legende:

Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage V: VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97		Rote Liste: D: Deutschland (2008) He: Hessen (2014) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste		Erhaltungszustand: He: Hessen FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht nicht geschützt	
Status B	Brutnachweis oder Brutverdacht	Status Ng	Nahrungsgast oder Brutzeitfeststellung	Aufnahme: REGIOPLAN 2013	

5.1.3 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste der hessischen Brutvögel (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2009) mit „grün“ angegeben ist, können einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gegeben bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1

Nr. 1 BNatSchG kann, soweit es um Rodungen, Umbauten und Sanierungen geht, durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden. Für die Nahrungsgast-Arten ist das Nahrungsbiotop nicht so essentiell, dass die Vögel nicht auch in anderen Gebieten Rödgers Nahrung finden können, so dass eine Aufgabe der außerhalb des Plangebiets liegenden Brutplätze durch den Verlust des Nahrungsbiotops „In der Roos“ nicht zu befürchten ist.

Die Straßentaube steht nicht unter Schutz und entfällt bei der Prüfung ganz.

Tab. 2: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten (günstiger Erhaltungszustand in Hessen)

Art	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach §44 Abs. 1 Nr.			Bemerkung
		1	2	3	
Brutvögel					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	JV		x	Nester/Brutplätze (x) durch das Bauvorhaben potentiell gefährdet, Jungvögel (JV) können getötet werden. Zur Vermeidung (Um-)Bauzeiten und Rodungszeitpunkte reglementieren. Unvermeidbare Zerstörung der Lebensstätten ist von der Legalausnahme gedeckt.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	JV		x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	JV		x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	JV		x	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	JV		x	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	JV		x	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	JV		x	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	JV		x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	JV		x	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	JV		x	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	JV		x	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	JV		x	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	JV		x	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	JV		x	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	JV		x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	JV		x	Populationsrelevante Störungen sind nicht zu erwarten.
Gastvögel					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				keine Betroffenheit (Nester außerhalb des Einflusses des Vorhabens, Nahrungsbiotop nicht essenziell für den Erhalt der Brutplätze)
Elster	<i>Pica pica</i>				
Gimpel	<i>Phyrulla phyrulla</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>				

5.1.4 Artspezifische Prüfung für Vogelarten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand

Gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ ist die Betroffenheit von Arten, für die ein ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand angegeben wird, einzeln zu prüfen. Der Leitfaden gibt dafür einen Musterbogen vor, der den nachfolgenden Erläuterungen zu den Arten jeweils in verkürzter Form angefügt ist.

Gastvögel mit ungünstigem Erhaltungszustand

Im Plangebiet wurden zwei Nahrungsgastvögel mit ungünstigem Erhaltungszustand gefunden, die Mehlschwalbe und die Wacholderdrossel.

Tab. 3: Gastvögel mit ungünstigem Erhaltungszustand

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		Erhaltungszustand
		St.	§	D	He	He
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	V	V	3	U1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	B	-	-	U1

Die Brutplätze dieser Vögel liegen außerhalb des Plangebiets. Somit ist eine direkte Tötung von Jungvögeln durch das Vorhaben ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass in dem dörflichen Umfeld Rödgens alternative Nahrungshabitate ausreichend zur Verfügung stehen. Populationsrelevante Störungen sind durch den Bau der neuen Häuser ebenfalls nicht zu befürchten.

Tab. 4: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Gastvögel

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplätze außerhalb Eingriffsgebiet
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		keine Beeinträchtigung der Brutplätze, Nahrungshabitate stehen weiterhin ausreichend zur Verfügung
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	keine fluchtunfähigen Jungvögel betroffen
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Brutplätze außerhalb Eingriffsgebiet
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	
---	--	---	--

Brutvögel mit ungünstigem Erhaltungszustand

Im Plangebiet wurden 4 Brutvögel mit ungünstigem Erhaltungszustand gefunden.

Tab. 5: Brutvögel mit ungünstigem Erhaltungszustand

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		Erhaltungszustand
		St.	§	D	He	He
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	B	V	V	U1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	B	-	3	U2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	B	-	V	U1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	B	V	V	U1

Bluthänfling

Der Bluthänfling ist in Mitteleuropa ein Jahresvogel. Er hält sich ab Mitte März bis Anfang September im Brutgebiet auf, nach der Brutzeit streift er weit umher. Besiedelt werden bevorzugt sonnige, offene Flächen mit locker stehenden Gehölzen (Hecken, Sträuchern, jungen Nadelbäumen) und kurzer, samentragender Krautschicht, d.h. auch gern Gärten und Parkanlagen. Seine Nahrung besteht aus Sämereien von Kräutern und Stauden, daneben auch kleine Insekten. Der Bluthänfling ist ein Freibrüter: Sein Nest findet sich in dichten Hecken, Büschen, v.a. in jungen Nadelbäumen, Weißdorn, Ziergehölzen, meist < 2 m Höhe, auch im Siedlungsraum in strukturarmen Ziergärten. Er verteidigt sein Revier nicht, brütet einzeln oder in Kolonien. Der Brutbeginn ist im Mai, das letzte Gelege kann im August sein, so dass Jungvögel bis Anfang September zu finden sind. Er hält keine Brutplatztreue, d.h. die Nester werden meist an anderen Stellen gebaut. Laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) existieren rund 10.-20.000 Brutpaare in Hessen. Die Bestandsrückgänge werden hauptsächlich auf die Intensivierung der Agrarlandschaft zurückgeführt.

Der Bluthänfling wurde in den Obstbäumen im Zentrum des Plangebiets nachgewiesen. Dieser Bestand kann bei Umsetzung der Planung nicht erhalten werden. Da der Bluthänfling aber jedes Jahr ein neues Nest baut und als nicht brutplatztreu gilt, darüber hinaus in Rödgen und Umgebung ausreichend geeignete Gehölzbestände zur Verfügung stehen und es sich nur um ein Brutpaar handelt, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Tab. 6: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für den Bluthänfling

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Rodung außerhalb der Brutzeit
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?		x	
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Keine Brutplatztreue, ausreichend lockere Gehölzbestände in und um Rödgen zum Ausweichen vorhanden
Verbotstatbestand tritt ein		x	

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x		Betroffenheit fluchtfähiger Jungvögel möglich
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Rodung nur außerhalb des Brutzeitraums
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	x		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Rodung nur außerhalb des Brutzeitraums
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz lebt in Streuobstwiesen, in sonstigen offenen Kulturlandschaften mit Bäumen sowie in Gärten und Parks. Als Höhlenbrüter ist er auf entsprechende Nistgelegenheiten angewiesen und als Zugvogel einer recht starken Konkurrenz mit ganzjährig anwesenden Arten ausgesetzt. Der Gartenrotschwanz benötigt niedrige oder lückige Vegetation, um an seine Nahrung, insbesondere Insekten, zu gelangen. Beim Gartenrotschwanz nennt die HGON (2010) ungünstige Bedingungen in den Rast- und Überwinterungsgebieten als mögliche Ursache von Bestandseinbrüchen während der vergangenen Jahrzehnte, so z. B. die Sahel-Dürre Ende der 1960er Jahre und den Einsatz von Insektiziden in Afrika. Seit 2005 hält sich der hessische Bestand offenbar stabil, er wird auf 2.500 bis 4.500 Reviere geschätzt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte ein Revier des Gartenrotschwanzes in einem gehölzreichen Garten im Hopfengarten nachgewiesen werden. Der Garten wird nicht durch die geplanten neuen Wohnhäuser in Anspruch genommen. Ob sich der Vogel durch die geplante Bautätigkeit auf der benachbarten Parzelle in seinem Brutgeschäft stören lässt, ist schwer zu prognostizieren, aber eher unwahrscheinlich, da es sich um einen Kulturfolger handelt. Wenn doch, wird es sich aber nur um höchstens eine Brutsaison handeln.

Tab. 7: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für den Gartenrotschwanz

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplatz wird nicht überbaut, Garten wird als Grünfläche festgesetzt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	Brutplatz wird nicht überbaut, Garten wird als Grünfläche festgesetzt.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?			
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	(x)		Störung durch Bautätigkeit auf Nachbarparzelle unwahrscheinlich, ggf. aber möglich
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		x	
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	Störung betrifft ein Brutpaar höchstens eine Brutsaison lang.
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Girlitz

Der Lebensraum des Girlitzes setzt sich aus halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockeren Baumbeständen, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation zusammen. Im Sommer hält er sich gerne in Vegetation mit Staudenvorkommen auf, wo er deren Samen aufnimmt. Vielfach ist der Girlitz in menschlichen Siedlungen anzutreffen, wobei er sich überwiegend in dörflich geprägten Strukturen wie Kleingärten, Obstbaugebieten, Gärten oder Parks aufhält. Schlüsselfaktoren für die Ansiedlung des Girlitz sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen mit einer bestimmten Mindesthöhe von > 8m und gestörter, offener Böden. Sein Nest legt er frei in Sträucher oder auf Bäumen an. Laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) existieren rund 15.000 bis 30.000 Reviere in Hessen.

Zwei Brutpaare des Girlitz konnten in Hausgärten nachgewiesen werden, einer davon außerhalb, einer knapp innerhalb des Plangebiets. Beide Gärten sind durch die Neubebauung nicht betroffen. Wie beim Gartenrotschwanz gilt auch hier: Ob sich die Vögel durch die geplanten Bautätigkeiten auf der benachbarten Parzelle in seinem Brutgeschäft stören lässt, ist schwer zu prognostizieren, aber eher unwahrscheinlich, da es sich um Kulturfolger handelt. Wenn doch, wird es sich aber nur um höchstens eine Brutsaison handeln.

Tab. 8: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für den Girlitz

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplatz wird nicht überbaut
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	Brutplatz wird nicht überbaut
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?			
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	(x)		Störung durch Bautätigkeit auf Nachbarparzelle unwahrscheinlich, ggf. aber möglich
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		x	
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	Störung betrifft zwei Brutpaare höchstens eine Brutsaison lang.
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Haussperling

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Die Bindung an menschliche Behausungen liegt dabei schon so lange zurück, dass es unklar ist, welchen Lebensraum der Haussperling ursprünglich nutzte. Seine höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung. Seine Nester befinden sich meist unterhalb der Dächer in Spalten und Mauernischen, seltener werden auch Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Haussperlinge brüten gerne, sofern es die Gebäudestruktur zulässt, in Kleinkolonien mit bis zu 20 Paaren. Die Bestände weisen jedoch langfristig einen Rückgang auf. Schon seit den 1970er Jahren sind Bestandsrückgänge dokumentiert. Die Gründe hierfür liegen in den zunehmend modernen Häuserbauten, die keinerlei Brutmöglichkeiten zulassen, da Höhlen und Spalten fehlen. Ebenso werden Freiflächen weitestgehend versiegelt, und die Vieh- bzw. Hühnerhaltung, von denen der Haussperling am meisten profitiert, geht zurück. Die Vögel leiden dadurch an Nahrungsarmut und fehlenden Nistmöglichkeiten. Der Haussperling gilt als

Standvogel und ist auch im Winter in Deutschland anzutreffen. Die HGON (2010) schätzt die derzeitige Zahl der Reviere auf 165.000 bis 293.000.

Mindestens vier Nistplätze von Haussperlingen an Gebäuden und in Gehölzen im Plangebiet wurden nachgewiesen. Die Vorkommen konzentrieren sich auf die vorhandenen Gebäude und die Gartengehölze in den Hausgärten. Diese sind von der Neubebauung nicht betroffen. Eine Störung durch die geplanten Bautätigkeiten auf den benachbarten Grundstücken kann man bei einem derartigen Kulturfolger verneinen. Eher könnte der Verlust der Nahrungsflächen die vorhandenen Brutplätze entwerten, in einem dörflichen Gebiet wie Rödgen ist aber von einem ausreichend alternativen Nahrungsangebot auszugehen.

Tab. 9: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für den Haussperling

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplatz wird nicht überbaut
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	Brutplatz wird nicht überbaut
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?			
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Störung durch Bautätigkeit auf Nachbarparzelle unwahrscheinlich, entfallende Nahrungsbiotope können in Rödgen kompensiert werden
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

5.2. Fledermäuse

5.2.1 Ergebnisse der Bestandserfassung der Fledermäuse

Im Gebiet wurden vier Arten nachgewiesen: Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, und Großer Abendsegler. Dazu kommen Nachweise eines Mausohrs, eines Abendseglers und eines Langohrs, die nicht bis auf Artebene bestimmt werden konnten. Die meisten Nachweise gelangen bei der Zwergfledermaus, einer in Hessen häufige und flächendeckend verbreitete Art. Für diese Art konnten im Zentrum drei Nahrungsräume und eine Flugroute identifiziert werden.

An den vorhandenen Gebäuden gibt es zahlreiche potenzielle Quartiermöglichkeiten für Gebäudefledermäuse. Es wurden aber keine konkreten Quartiere oder sogar Wochenstuben an/in Gebäuden oder in Bäumen durch Ausfliegen mehrerer Tiere oder Schwärmen festgestellt.

Tab. 10: Artenliste der erfassten Fledermausarten im Plangebiet.

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.	
		St.	§	D	He	D	He
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	V	3	U1	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	s	IV	D	nn	U1	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	-	3	FV	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	IV	G	2	U1	FV
Mausohr	<i>Myotis spec.</i>	s	IV				
Langohr	<i>Plecotus spec.</i>	s	IV				
Abendsegler	<i>Nyctalus spec.</i>	s	IV				

Legende:

<p>Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) II: Anhang II FFH-RL IV: Anhang IV FFH-RL</p>	<p>Rote Liste: D: Deutschland (2009) He: Hessen (1996) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste nn: nicht genannt G: Gefährdung, Ausmaß unbek. D: Datengrundlage fehlt</p>	<p>Erhaltungszustand: EU: Europäische Union D: Deutschland He: Hessen FV: günstig U1: ungünstig bis unzureichend U2: unzureichend bis schlecht (leeres Feld): keine ausreichenden Daten</p>
Aufnahme: REGIOPLAN 2013		

5.2.2 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse

Mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wäre im Rahmen des Vorhabens vorrangig dann zu rechnen, wenn im Rahmen von Abriss-, Sanierungs- oder Rodungsarbeiten Quartiere mit ruhenden Fledermäusen oder Jungtieren betroffen sind. Während bei ruhenden, adulten Tieren außerhalb der Winterruhe davon ausgegangen werden kann, dass sie flüchten können, sind Jungtiere unmittelbar direkten Gefährdungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgesetzt. Gleichzeitig stellt ein Eingriff an einem Quartier mit Jungtieren eine Störung der Aufzucht dar. Auch ein Eingriff in einem Nahrungshabitat kann eine Störung des Aufzuchterfolges und das Verlassen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) verursachen, allerdings nur, wenn die Art funktional eng an das Nahrungshabitat gebunden ist.

5.2.3 Artbezogene Betrachtung des Konfliktpotentials bei Fledermäusen

Großer Abendsegler

Der Lebensraum des Großen Abendseglers lag ursprünglich in Laub- und Auwäldern. Heute nutzt diese Fledermausart ein weites Spektrum an Habitaten und ist in Wäldern, Offenlandgebieten und Siedlungen jeglicher Art zu finden. Wichtig ist die Anwesenheit von ausreichenden Baumbeständen und einer hohen Dichte an hoch fliegenden Insekten. Bejagt werden nahezu alle Landschaftstypen, wobei dichte Nadelholzbestände meist gemieden und Gewässer- und Auwälder besonders bevorzugt werden. Teilweise jedoch gibt es keine eindeutig definierten Jagdgebiete, und die Tiere scheinen mehr oder weniger umherzuschweifen. Erbeutet werden dabei vor allem kleine bis mittelgroße Fluginsekten wie Zweiflügler, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge. Manche Tiere unternehmen Jagdflüge in bis zu 2,5 km entfernte Gebiete von ihren Quartieren, Einzeltiere sogar über 20 km. Ist die Insektdichte jedoch hoch genug, so werden meist relativ kleine Gebiete regelmäßig abgeflogen. Die Sommerquartiere dieser Art bestehen häufig aus Spechthöhlen oder andere Baumhöhlen in Buchen, meist in einer Höhe von 4 bis 12 Metern oder höher. Ebenso gerne werden auch Fledermausnistkästen genutzt. Es können aber auch Wochenstubenquartiere an Gebäuden, also z.B. hinter Fassadenverkleidungen oder in Rollladenkästen vorkommen. Immer sind Männchen und Weibchen während der Wochenstubenzeit getrennt und die Männchen quartieren sich meist einzeln, seltener in Kolonien in Baumhöhlen ein. Die Wochenstuben werden sehr häufig gewechselt und liegen verteilt auf Flächen von 200 ha. Entfernungen von bis zu 12 km konnten festgestellt werden. Die Winterquartiere des Großen Abendseglers befinden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen.

Im Rahmen der Untersuchungen kam es im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets zu einem Kontakt mit dem Großen Abendsegler, ein weiterer Kontakt könnte sowohl der Große als auch der Kleine Abendsegler gewesen sein. Wochenstuben dieser Art sind bei der geringen Anzahl an Kontakten nicht zu erwarten. Es können Sommerquartiere an Gebäuden auftreten, wobei diese in der Regel nur kurzzeitig genutzt werden und keine essenziellen Lebensstätten darstellen. Für den Verlust dieser vereinzelt Kleinhabitate, die im Rahmen der Planung beim Abriss einiger Nebengebäude vielleicht vorkommen, greift die artenschutzrechtliche Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Tab. 11: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für den Großen Abendsegler.

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Baumhöhlen außerhalb des Eingriffsbereichs, geringe Möglichkeit von Sommerquartieren an Nebengebäuden, diese aber nicht essenziell.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			Quartiere außerhalb betroffenem Bereich bleiben erhalten
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			

a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	keine fluchtunfähigen Individuen zu erwarten
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?			
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Baumhöhlen außerhalb des Eingriffsbereichs.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Zwergfledermaus

Der Lebensraum der Zwergfledermaus ist sehr vielfältig und variabel. Als die häufigste Fledermausart in Deutschland kommt sie fast flächendeckend vor. So ist sie in innerstädtischen Bereichen und ländlichen Siedlungen, im Wald sowie im Offenland anzutreffen. Ihre Jagdhabitate liegen meist an linearen Strukturen in unterschiedlichen Höhen, die dann in festen Flugbahnen abpatrouilliert werden. Nicht selten können einzelne Tiere auch sehr kleinräumig jagen und stundenlang unter einer Straßenlampe auf Insektenjagd gehen. Das Beutespektrum der Zwergfledermaus ist, wie ihre Lebensansprüche, sehr breit gefächert. Es dominieren jedoch Zweiflügler. Die Zwergfledermaus gilt als ausgesprochener Kulturfolger, und so lassen sich sehr häufig Sommerquartiere und Wochenstuben an Gebäudestrukturen finden, wie etwa Rollladenkästen, Gebäudeverkleidungen aller Art, Zwischenwände und -böden oder sonstige Hohlräume und Spalten, die sie an Fassaden aufspüren können. Aber auch in Baumbeständen sind Quartiere entweder in Baumhöhlen oder zwischen abstehender Rinde zu finden. Die Wochenstuben können meist 50 bis zu 100 Tieren umfassen, wobei besonders die Weibchen im Schnitt alle zwölf Tage die Wochenstube wechseln. Winterquartiere können ebenso wie die Sommerquartiere in oder an Gebäuden liegen, wobei z.B. trockene Kellerräume als besonders geeignet gelten. Innerhalb der Winterquartiere kann es Ansammlungen von bis zu 5.000 Tieren kommen.

Die Zwergfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen, allerdings nirgendwo in gehäuftem Aufkommen, so dass kein Verdacht auf eine Wochenstube besteht. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Tiere Spalten und Lücken in Gebäuden als Tagesquartiere im Sommer nutzen, allerdings werden nur wenige Nebengebäude von der Planung erfasst, so dass der Verlust nicht essenziell ist – die Gebäude in direkter Nachbarschaft und generell in Rödgen bieten geeignete Tagesquartiere als Ausweichmöglichkeit. Für den potentiellen Verlust dieser vereinzelt Kleinhabitate greift daher die artenschutzrechtliche Legal Ausnahme nach § 44 Abs.

5 BNatSchG. Die Jagdgebiete im Zentralbereich gehen verloren, diese sind aber für die flexible Zwergfledermaus nicht essenziell.

Tab. 12: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die Zwergfledermaus

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	höchstens Verlust von potentiellen, nicht essenziellen Tagesauartieren an Nebengebäuden
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?			
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus wurde erst 2000 „entdeckt“ und aufgrund unterschiedlicher Rufe von der sehr ähnlichen Zwergfledermaus abgetrennt. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt die Art in gewässerreichen Waldgebieten, in Feucht- und Auenwäldern und in gehölzreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen vor. Wie die Zwergfledermaus werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden als Wochenstuben bevorzugt, doch findet sich die Mückenfledermaus auch in Baumhöhlen und Nistkästen.

Die Mückenfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet nur einmal nachgewiesen. Das Vorkommen einer Wochenstube ist damit unwahrscheinlich. Spalten und Lücken in Gebäuden

sowie Baumspalten und kleine Höhlungen sind mehr als ausreichend im Plangebiet vorhanden, so dass der Verlust einiger Tagesquartiere durch Rodung oder Abriss von Nebengebäuden nicht essenziell ist – die Gebäude und Gehölze in direkter Nachbarschaft und generell in Rödgen bieten geeignete Tagesquartiere als Ausweichmöglichkeit. Für den potentiellen Verlust dieser vereinzelt Kleinhabitate greift daher die artenschutzrechtliche Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Tab. 13: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die Mückenfledermaus

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	höchstens Verlust von potentiellen, nicht essenziellen Tagesquartieren an Nebengebäuden oder Obstbäumen
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?			
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudeart mit Wochenstuben in Spalten und Hohlräumen an Gebäuden. Einzelne Männchen ziehen auch in Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Jagdhabitats liegen meist 1 – 8 km um die Quartiere herum und befinden sich in der offenen bis halboffenen Landschaft mit Grünland und Gehölzen, Waldrändern,

Streuobstwiesen und im Siedlungsraum an Straßenlampen. Die Art ist soweit bekannt vor allem in Südhessen und um Marburg verbreitet, ansonsten sind nur wenige Fundstellen bekannt (DIETZ & SIMON 2003).

Die Breitflügelfledermaus wurde nur zweimal nachgewiesen, einmal deutlich außerhalb des Plangebiets, einmal direkt auf der Grenze, jeweils in der vorhandenen und auch bleibenden Bebauung. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist daher unwahrscheinlich.

Tab. 14: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die Breitflügelfledermaus

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	außerhalb Bauvorhaben
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	außerhalb Bauvorhaben
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?			
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

5.3. Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

5.3.1 Ergebnisse der Bestandserfassung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

Das Büro REGIOPLAN hat im Jahr 2014 auf der zentralen Grünlandfläche im Plangebiet beide europaweit geschützte Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten vorgefunden. Vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) wurden maximal 7 Exemplare, vom Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) maximal 9 Exemplare an einem Begehungstag gezählt. Sie waren gut erhalten, was bedeutet, dass sie wahrscheinlich nicht von außen zugeflogen, sondern im Gebiet geschlüpft sind. Aufgrund der geringen Anzahl der gefundenen Tiere, die auf eine eher kleine Population schließen lassen, wird der Erhaltungszustand der Population als „C - mittel bis schlecht“ eingestuft. Da die Flächen 2017 als Pferdeweide genutzt wurde, ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand nicht verbessert hat.

Tab. 15: Artenliste der erfassten WA im Plangebiet.

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.	
		St.	§	D	He	D	He
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	s	II IV	V	3	U1	U1
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	s	II IV	2	2	U1	U1

Legende:

Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) II: Anhang II FFH-RL IV: Anhang IV FFH-RL	Rote Liste: D: Deutschland (2011) He: Hessen (2009) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	Erhaltungszustand: EU: Europäische Union D: Deutschland He: Hessen FV: günstig U1: ungünstig bis unzureichend U2: unzureichend bis schlecht : keine ausreichenden Daten
Aufnahme: REGIOPLAN 2014		

Die Population der Bläulingsarten im Bereich zwischen Rödgen, dem Canon-Gewerbegebiet und dem Naturschutzgebiet Uderborn-Aschborn wird derzeit von der BIOLOGISCHEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT ANNETTE MÖLLER untersucht – auch unter dem Gesichtspunkt, wo und wie eine Aufwertung für die Bläulingsarten erfolgen könnten. Das Gutachten wird Ende 2017 vorliegen und wird dann eingearbeitet. Erste Ergebnisse wurden mündlich abgefragt und sind schon Bestandteil dieses Beitrags.

5.3.2 Artbezogene Betrachtung des Konfliktpotentials bei den Bläulingen

Der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind Arten des (wechsel-)feuchten Grünlands und haben einen sehr komplexen Lebensrhythmus. Die Eiablage erfolgt zwischen Mitte Juni und August nur in die noch nicht ganz geöffneten Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), der auf wechselfeuchten, eher extensiv genutzten Wiesen, seltener auf Weiden wächst. Die Raupen fressen von der Blüte und lassen sich im Spätsommer auf den Boden fallen, wo sie von der Ameisenart *Myrmica scabrinodis* (beim Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch *Myrmica rubra* und *Myrmica samantet*) aufgesammelt und

in den Bau getragen werden. Da die Raupen den Nestgeruch der Ameisen imitieren können, werden sie dort zusammen mit der Ameisenbrut versorgt und ernähren sich auch von dieser. Die Raupen verpuppen sich entweder im darauffolgenden Frühsommer oder – wenn die Entwicklung nicht so günstig verlaufen ist – im Frühsommer ein Jahr später. Der Schmetterling schlüpft ab Mitte Juni pünktlich kurz vor Beginn der Blütezeit des Großen Wiesenknopfs. Er ernährt sich ebenfalls hauptsächlich vom Nektar des Großen Wiesenknopfs, nutzt aber auch einige andere Nahrungspflanzen. Die Schmetterlinge sind nicht sehr mobil (übliche Flugstrecken nur 1 bis 2 bzw. bis 3 km). Die beiden Arten unterscheiden in Details, z.B. bei der Wirtsameise, bei der Flugzeit (der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt etwas später), bei der Anzahl der Eier pro Blüte und bei den üblichen Flugstrecken.

Im Plangebiet leben beide Bläulingsarten auf der zentralen Grünlandfläche, die leider durch das Vorhaben in Anspruch genommen, d.h. überbaut wird. Dabei könnten die Raupen und Puppen, die sich in den Ameisenbauten befinden, und die Raupen und Eier in den Blütenständen getötet bzw. vernichtet werden, da sie nicht fliehen können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Aber auch die mobilen Imagos werden vor den Baumaßnahmen nicht ausweichen, da sie ihre eigene Gefährdung nicht wahrnehmen. Da die Schmetterlinge durch ihren komplexen Vermehrungszyklus die Lebensstätte ganzjährig bewohnen, ist das Grünland als dauerhafte Lebensstätte anzusehen, die damit ebenfalls vernichtet wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Maßnahme zur Vermeidung direkter Tötungen: Zur Vermeidung direkter Tötungen wird vorgeschlagen, den Schmetterling von der Fläche zu vergrämen. Dies geschieht, in dem zwei Flugsaisons vor Baubeginn die Fläche von Anfang Juni bis Ende September alle 14 Tage gemäht wird. Dadurch kommt der Wiesenknopf sowie ggf. andere Nahrungspflanzen nicht zur Blüte. Die schlüpfenden Schmetterlinge sind gezwungen, sich zwecks Ernährung und Eiablage eine andere Fläche zu suchen. Es ist zu hoffen, dass sie den Weg zu anderen günstigen Flächen und ggf. neu herzurichtenden Flächen finden (z.B. bestehende Populationen westlich Rödgen (600 m Entfernung) und Krebswiesen (800 m Entfernung), Feuchtwiesen in Uderborn-Aschborn (1300 m Entfernung)). Nach zwei Jahren sind auch sich langsam entwickelnde Raupen zu Imagos geworden, und da sich mangels Großem Wiesenknopf keine weiteren Raupen entwickeln konnten, müsste die Fläche bläulingsfrei sein. Um eine Neubesiedlung zu verhindern, muss, sollte sich der Baubeginn verzögern, das o.g. Mahdregime in dieser Form beibehalten werden.

Diese Maßnahme ist auf jeden Fall zielführender als der Versuch, mittels Kescher und Absammeln die Tiere als Raupe oder Imago direkt umzusiedeln. Dabei werden nie alle Exemplare gefunden, und Versuche, die Raupen umzusetzen, endeten bislang mit dem Tod der Tiere (BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ANNETTE MÖLLER mdl.)

CEF-Maßnahme: Der Ausgleich des Verlustes der Lebensraumfunktion mittels einer CEF-Maßnahme ist voraussichtlich nicht möglich, da eine zeitnahe und damit vorlaufende Methode der Ansiedlung nicht bekannt ist. Es ist zwar relativ einfach, mittels Ansaat eine Wiese oder einen Acker so herzurichten, dass der Wiesenknopf dort wächst, so denn die Fläche über ein entsprechendes Feuchteregime verfügt und das Nutzungsregime den Wiesenknopf fördert. Eine stabile Wiesenknopf-Silgen-Wiesengesellschaft entwickelt sich aber nur sehr langsam. Und nahezu unmöglich ist derzeit noch die Ansiedlung der notwendigen Ameisenarten. Inwieweit es vielleicht doch eine Möglichkeit gibt, kurzfristig durch Änderung des Mahdregimes eine vorhandene, schon mit dem Bläuling besiedelte Wiesenknopf-Wiese aufzuwerten und dieses als CEF-Maßnahme darzustellen, wird erst zur Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs geklärt werden können.

Ausnahme: Ohne CEF-Maßnahme ist der Verlust des Lebensraums nicht in dem Maße kompensierbar, dass die Legalausnahme nach § 44 Nr. 5 BNatSchG greifen kann. Um die

Baumaßnahme dennoch durchzuführen, muss daher eine Ausnahme **gemäß § 44 Nr. 7 BNatSchG** beantragt werden.

Folgende Kriterien sind dazu abzu prüfen:

- Der **zwingende Grund** für die Ausnahme ist das **öffentliche Interesse** der Stadt Gießen an einer Möglichkeit, im Ortsteil Rödgen neue Bauplätze für ein gemäßigtes örtliches Bevölkerungswachstum ausweisen zu können (§ 44 Nr. 7 Nr. 5 BNatSchG). In Rödgen stehen kaum mehr Baulandreserven zur Verfügung, da sich die wenigen verbliebenen Baulücken im Privatbesitz befinden und nicht zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig gibt es in diesem Stadtteil eine anhaltende Nachfrage nach Bauplätzen, sowohl von ortsansässigen als auch zuzugswilligen Interessenten. Außerdem gibt es in der Stadt Gießen seit einigen Jahren ein ungebrochenes starkes Bevölkerungswachstum und damit ein Bedarf an neuem Wohnraum. Das von der Stadt erarbeitete Wohnraumversorgungskonzept kommt zu dem Ergebnis, dass die Bevölkerung auch weiterhin ansteigen wird und alle Wohnformen dabei angeboten werden sollten. Daher ist es ein öffentliches Interesse, auch im Bereich der Einfamilienhäuser Wohnbauflächen offensiv auszuweisen und hier die Innen- und Nachverdichtungspotenziale zu nutzen. Das Baugebiet „In der Roos“ soll dazu beitragen, dem festgestellten Bedarf gerade auch im Segment der stark nachgefragten Grundstücke für den Einfamilien- und Doppelhausbau nachzukommen.
- Es darf **keine zumutbaren Alternativen** geben: Zunächst gilt aus Boden- und Naturschutzgründen der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Das Plangebiet „In der Roos“ ist in Rödgen die einzige Fläche im Innenbereich, wo sich eine größere Anzahl an Bauplätzen realisieren lässt. Entsprechende Alternativen würden also im Außenbereich liegen und widersprechen damit dem o.g. Grundsatz. Außerdem ist Rödgen im Norden, Osten und Süden mit Streuobstwiesen eingerahmt, die nach § 30 HAGBNatSchG zu den besonders geschützten Biotopen gehören. Im Westen liegen wiederum Wiesen, auf denen 2017 ebenfalls Bläulingsvorkommen festgestellt wurden. Eine konfliktfreie Alternative ist also nicht vorhanden.
- Der **Erhaltungszustand der Population** darf sich nicht verschlechtern. Die Abgrenzung der maßgeblichen lokalen Population erfolgt erst auf Grundlage des Gutachtens der BIOLOGISCHEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT ANNETTE MÖLLER, welches erst Ende Dezember 2017 vorliegen wird. Weitere bekannte Vorkommen des Bläulings liegen allerdings nur 600 m (westlich Rödgen) und 800 m (Krebswiesen) entfernt und somit innerhalb des Aktionsradius der Imagos von 1-3 km. Insofern wird das Vorkommen „In der Roos“ zunächst als Teil der Metapopulation im Bereich Rödgen angesehen. Eine populationsstützende Maßnahme (FCS-Maßnahme) wird derzeit gesucht und wird im Rahmen der Offenlage vorgestellt. Sollte allerdings die lokale Population fachlich so abgegrenzt werden, dass es nur die Wiese „In der Roos“ umfasst, ist eine Ausnahme nicht möglich, da dann ja die gesamte Population vernichtet wird. Dann wird zur Realisierung des Baugebiets eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beantragt; etwaige Ausgleichsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung aufgenommen.

Tab. 16: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die Ameisenbläulinge

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		x	
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?		x	
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?		x	
Verbotstatbestand tritt ein	x		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x		Tötung von Larven und Puppen wahrscheinlich, je nach Jahreszeit auch von Imagos und Vernichtung von Eiern
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		2 Flugsaisons Vermeidungs-Mahdregime
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	keine zusätzliche Störung neben der Gefahr der direkten Tötung und der Vernichtung des Lebensraums
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

5.4. Bestimmungen des § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG dient der Umsetzung des Umweltschadengesetzes und betrifft ausschließlich die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL bzw. Anhang I VSchRL geführten Vogelarten sowie die Arten der Anhänge II und IV FFH-RL. Streng genommen regelt § 19 keine Verbotstatbestände, sondern definiert Umstände, unter denen ein Verantwortlicher die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen für eingetretene Schäden an Artvorkommen und natürlichen Lebensräumen zu treffen hat. § 19 greift nicht bei Vorhaben, die artenschutzrechtlich genehmigt wurden oder aber keiner solchen Genehmigung bedurften und in Anwendung der Eingriffsregelung genehmigt werden.

Die Bestimmungen betreffen hier die Fledermäuse und die Bläulinge. Vogelarten des Anhangs I der VSchRL oder weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Eingriffsgebiet offensichtlich nicht

beheimatet. Nach den Ausführungen der Kapitel 5.3 bis 5.7 erfüllt das beschriebene Vorhaben für die Fledermäuse nicht die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Anders dagegen liegt der Fall bei den Bläulingen. Es ist daher dringend notwendig, vor Beginn der Bauarbeiten eine Ausnahme bzw. Befreiung zu beantragen, um ein Greifen des § 19 BNatSchG zu verhindern.

6. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung der geplanten Bebauung „In der Roos“ kommt hinsichtlich der untersuchten Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Bläulinge zu folgendem Ergebnis:

- Die Rodung der Gehölze hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.
- Die Abrisse von Nebengebäuden erfolgen ebenfalls außerhalb der Brutzeit oder es erfolgt eine kurze Inaugenscheinnahme.
- Für die Bläulingsarten ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erforderlich. Eine FCS-Maßnahme ist zu bestimmen.

Tab. 17: Zusammenfassung gem. „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im vorliegenden Fachbeitrag berücksichtigt und dargestellt worden:	
X	Vermeidungsmaßnahmen Fällbeschränkung, Abrissbeschränkung, Vergrämung der Bläulinge durch Mahd
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
X	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen über den örtlichen Funktionsraum hinaus wird noch festgelegt
Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
X	<u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>